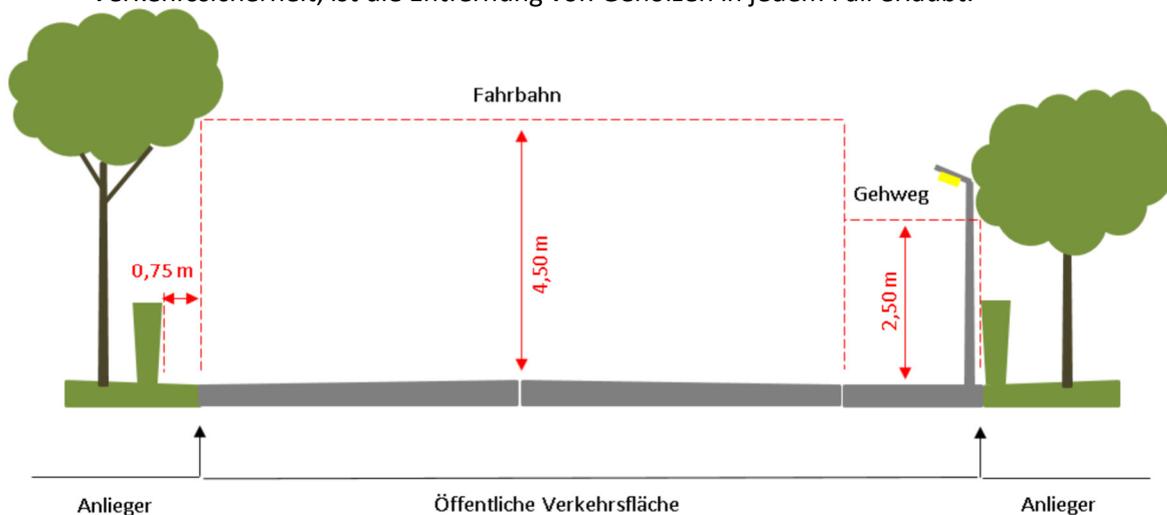


Informationen über die  
**Straßenreinigungs-, Winterdienst-, und Verkehrssicherungspflicht**



### Herstellung der Verkehrssicherungspflicht

- Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen und zu breit oder zu hochwachsende Hecke Sträucher stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere Kreuzungen und Einmündungen sowie Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder und Lichtmasten zugewachsen, sodass deren Wirkung nicht uneingeschränkt vorhanden ist.
- In solchen Fällen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden.
- Das sogenannte Lichtraumprofil (Sicherheitsraum), d. h. die Freihaltung des Luftraums, beträgt über Straßen 4,50 m, über Geh- und Radwegen 2,50 m. Neben den Straßen beträgt das Lichtraumprofil 0,75 m.
- Für die Einhaltung des Lichtraumprofils kann es erforderlich sein, dass Sträucher und Hecken zurückgeschnitten und Äste entfernt werden müssen. Im Bereich der Beleuchtung muss sämtlicher Bewuchs entfernt werden.
- Der sogenannte Formschnitt bei Hecken, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist ganzjährig erlaubt. Ein richtiger Rückschnitt von Hecken hingegen ist gesetzlich nur bis Ende Februar und dann erst wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres aus Gründen des Artenschutzes erlaubt. Bei Gefahr im Verzug, sprich der Gefährdung, der Verkehrssicherheit, ist die Entfernung von Gehölzen in jedem Fall erlaubt.



## **WER** muss reinigen?

- Grundstückseigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke
- Mieter und Pächter, soweit im Miet- oder Pachtvertrag bzw. in der Hausordnung vereinbart

## **WO** muss gereinigt werden?

- Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege
- Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist.
- Rinnsteine
- Trennstreifen, begehbare Seitenstreifen und Parkstreifen
- Gräben
- Die Hälfte der Fahrbahn/halbe Breite des verkehrsberuhigten Bereiches<sup>1)</sup>

## **WANN** muss gereinigt werden?

- Bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Müll, Wildkräutern, etc.)<sup>1)</sup>
- Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen hat eine unverzügliche Beseitigung zu erfolgen

## **WAS** muss **WIE** erledigt werden?

- Schmutz, Abfälle, Gras, Wildkräuter, Moos, Laub und losgelöste Pflanzenteile müssen beseitigt und entsorgt werden.
- Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Der Kehrriech gehört je nach Art in den Restmüll, Wertstofftonne oder Biotonne/Kompost und nicht in den öffentlichen Raum.
- Der Rinnstein und die Einlaufschächte sind so freizuhalten, dass Regen ungehindert abfließen kann

## **WAS** muss beim Winterdienst beachtet werden?

- Geh- und Radwege sowie begehbare Seitenstreifen sind von Schnee und Glatteis zu befreien
- Als Streumittel zugelassen sind z. B.: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben
- Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen
- Schnee ist zwischen Fahrbahn und Gehweg bzw. begehbarem Seitenstreifen abzulagern. Er darf nicht auf die Fahrbahn geräumt werden.

- In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr bzw. 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Die Regelungen der einzelnen gemeindlichen Straßenreinigungs-satzungen sind teilweise unterschiedlich. Bitte lesen Sie für Einzelheiten die Satzung Ihrer Gemeinde.*

*Alle Satzungen finden Sie im Internet unter:*

**[www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu)**

**Herausgeber**

Ordnungsamt Amt Büchen

Amtsplatz 1

21514 Büchen

04155/8009-230 oder -255

Ordnungsamt@gemeinde-buechen.de